

34. Kann ein als Streitgenosse nach § 60 ZPO. Beklagter, der dem Grunde nach rechtskräftig beurteilt ist, dem Kläger als Streitgehilfe im Sinne des § 66 ZPO. in demselben Rechtsstreit beitreten für das gegen seinen eigenen Streitgenossen weiterlaufende Verfahren über den Grund des Anspruchs?

ZPO. §§ 60, 66.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 5. Mai 1936 i. S. Witwe B. u. a. (Kl.)
w. 1. Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft, 2. Kreis-Eier- u. Geflügel-
Verwertungs-Genossenschaft m. beschr. Haftpf. B. (Bekl.). VII 286/35.

I. Landgericht Verden.

II. Oberlandesgericht Celle.

Durch Vertrag vom 9. April 1934 hatte die Zweitbeklagte, eine Kreis-Eier- und Geflügelverwertungs-genossenschaft, von der Erstbeklagten, der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft, einen dieser

gehörenden, auf reichsbahneigenem Gelände stehenden Schuppen gemietet und sich zu dessen Unterhaltung verpflichtet. Im Juni 1934 beauftragte sie den Dachdeckermeister W., den Ehemann der Erstklägerin und Vater der beiden andern Klägerinnen, das schadhafte Dach des Schuppens in Ordnung zu bringen. Bei Ausführung der Arbeiten glitt dieser aus und geriet dabei mit der Hand gegen eine über das Dach hinwegführende Starkstromleitung der Reichsbahn. Er blieb an der Leitung hängen und starb kurz darauf.

Die Klägerinnen haben beide Beklagte für die Folgen des Unfalls verantwortlich gemacht und Ersatz der Beerdigungskosten und Zahlung von Unterhaltsrenten beansprucht.

Das Landgericht hat die Klage zu einem Drittel abgewiesen, zu zwei Dritteln aber gegen beide Beklagte dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Gegen dieses Urteil haben beide Beklagte Berufung eingelegt mit dem Antrag, die Klage völlig abzuweisen; die Klägerinnen haben im Wege der Anschlußberufung beantragt, der Klage in vollem Umfang stattzugeben.

Das Berufungsgericht hat die Anschlußberufung der Klägerinnen und die Berufung der Erstbeklagten zurückgewiesen, dagegen auf die Berufung der Zweitbeklagten die Klage gegen diese in vollem Umfang abgewiesen.

Das Berufungsurteil ist gegen die Erstbeklagte rechtskräftig geworden; diese ist aber den Klägerinnen als Streitgehilfin gegen die Zweitbeklagte beigetreten und hat in dieser Eigenschaft gegen das Urteil insoweit Revision eingelegt, als die Klage gegen die Zweitbeklagte abgewiesen ist. Die Revision ist als unzulässig verworfen worden aus folgenden

Gründen:

Die Revisionsbeklagte beanstandet mit Recht die Zulässigkeit des Beitritts der Erstbeklagten als Streitgehilfin der Klägerinnen. Die Beklagten sind Streitgenossen nach § 60 ZPO., da sie in demselben Rechtsstreit verklagt werden und gleichartige und auf einem im wesentlichen gleichartigen tatsächlichen und rechtlichen Grunde beruhende Ansprüche und Verpflichtungen den Gegenstand des Rechtsstreits bilden. Nach § 66 ZPO. kann derjenige, welcher ein rechtliches Interesse daran hat, daß in einem zwischen anderen Personen anhängigen Rechtsstreit die eine Partei obsiege, dieser Partei

zum Zwecke ihrer Unterstützung beitreten. Da es sich hiernach um einen zwischen anderen Personen anhängigen Rechtsstreit handeln muß, so spricht der Wortlaut der Bestimmung an sich dagegen, daß ein Streitgenosse in demjenigen Rechtsstreit, in dem er selbst Partei ist, überhaupt als Streitgehilfe auftreten kann. Wenn es gleichwohl zulässig sein mag, daß ein Streitgenosse dem eigenen Streitgenossen als Streitgehilfe beitrifft, so muß es aber als unzulässig gelten, daß ein Streitgenosse seinem Gegner als Streitgehilfe beitrifft (vgl. Stein-Jonas *RPD.* 14. Aufl. § 60 Bem. II 2). Wenn auch, soweit es sich um den Grund des Anspruchs des Gegners gegen seinen Streitgenossen handelt, im Einzelfalle seine Belange in derselben Richtung liegen können wie die des Gegners, so widersprechen sie sich jedenfalls regelmäßig, soweit es sich um die Höhe des Anspruchs handelt. Insbesondere aber ist es verfahrensrechtlich nicht angängig, daß dieselbe Person in demselben Rechtsstreit in beiden Partierollen auftritt, wenn auch auf der einen Seite nur zur Unterstützung des Prozeßgegners. Denn dadurch, daß der eine Streitgenosse den Gegner, soweit dieser gegen ihn selbst Ansprüche verfolgt, bekämpfen, ihn aber gleichzeitig unterstützen würde, soweit es sich um gleichartige Ansprüche gegen seinen Streitgenossen handelt, besteht die Gefahr, daß seine eignen Erklärungen widerspruchsvoll werden, und die notwendige scharfe Trennung der Partierollen wird gefährdet. Daran kann es auch nichts ändern, daß die Revisionsklägerin in dem demnächstigen Verfahren über die Höhe des Anspruchs die Streitgehilfenschaft zurücknehmen könnte, und zwar schon deshalb nicht, weil die einmal ausgesprochene Zulassung als Streitgehilfe für das ganze Verfahren wirkt und weil nicht feststeht, ob die Zurücknahme später wirklich erklärt wird.

Es kommt sonach darauf an, ob die Erstbeklagte, obwohl das Verfahren über den Grund des Anspruchs ihr gegenüber rechtskräftig abgeschlossen ist, noch Prozeßpartei ist. Diese Frage ist aber zu bejahen. Denn im Falle des § 304 *RPD.* kommt das Verfahren mit Verkündung des Zwischenurteils nur zu einem tatsächlichen Stillstand, bis es über die Höhe des Anspruchs fortgesetzt wird. In einem solchen Falle bleibt aber der Streitgenosse in dem gegen den anderen Streitgenossen über den Grund des Anspruchs weiter schwebenden Verfahren auch dann noch Partei, wenn er an diesem wegen einer ihm gegenüber rechtskräftigen Entscheidung nicht mehr

unmittelbar beteiligt ist. Das hat das Reichsgericht namentlich bei der Frage, ob ein solcher Streitgenosse als Zeuge vernommen werden kann, wiederholt entschieden (vgl. RWrt. vom 17. Oktober 1910 IV 590/10, abgedr. ZB. 1911 S. 49 Nr. 41, und vom 17. November 1913 VI 410/13). Dieselbe Frage kann, auch soweit es sich um die Zulässigkeit der Streitgehilfenschaft handelt, nicht anders entschieden werden; auch insoweit ist der Streitgenosse während des ihn selbst nicht mehr berührenden Verfahrens über den Grund des Anspruchs gegen seinen Streitgenossen noch Partei. Dann kann er aber dem Gegner nicht als Streitgehilfe beitreten.

Da das zwischen den Klägerinnen und der Zweitbeklagten ergangene Urteil keine Rechtskraft für die Frage der Ausgleichspflicht zwischen den beiden Beklagten schafft, so bleibt es der Erstbeklagten unbenommen, die Frage der Haftung der Zweitbeklagten für den Schaden der Klägerinnen in einem von ihr etwa gegen die Zweitbeklagte anzustreitenden Rechtsstreit erneut zur Entscheidung zu stellen.

Es kommt deshalb nicht mehr darauf an, ob die Erstbeklagte ein rechtliches Interesse am Obsiegen der Klägerinnen gegen die Zweitbeklagte hat, insbesondere auch insoweit, als die Klage zu einem Drittel abgewiesen ist.

Da sich hiernach der Beitritt der Erstbeklagten als Streitgehilfin der Klägerinnen als unzulässig erweist, die Revision aber von ihr allein eingelegt ist, so ist das Rechtsmittel nach § 554a ZPO. als unzulässig zu verwerfen, ohne daß die Unzulässigkeit der Streitgehilfenschaft etwa noch durch Zwischenurteil nach § 71 ZPO. ausgesprochen werden müßte.